

Ordnungsbehördliche Verordnung zur 2. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz Leverkusener Seen vom 06. April 2004

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV 2060) und des § 34 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) wird von der Stadt Leverkusen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 29. März 2004 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Leverkusener Seen vom 22. April 2004 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 wird Nr. 9 neu gefasst.

§ 3 Inhalt des Schutzes

- 2.** Im Bereich der Schutzgebiete ist es verboten,
 1. sich dort in der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr aufzuhalten,
 2. zu campen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen,
 3. in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres dort Hunde mitzuführen,
 4. in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April Hunde unangeleint zu führen,
 5. Lärm zu machen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen, z. B. durch Rufen oder Schreien,
 6. Tongeräte ohne Kopfhörer zu benutzen,
 7. Reinigungen jeglicher Art an Tieren oder Gegenständen vorzunehmen,
 8. Abfälle, Schutt oder Tierkadaver wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
 9. Grillstellen und offene Feuerstellen anzulegen oder zu betreiben sowie Shisha-Wasserpfeifen jeglicher Art zu nutzen,
 10. wildlebende Tiere, insbesondere Enten zu füttern,
 11. Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 20 Teilnehmern durchzuführen,
 12. zu reiten,
 13. Modellboote, Modellflugzeuge und Modellautos zu betreiben,
 14. die Eisflächen der Seen zu betreten, bevor sie ordnungsbehördlich freigegeben und die Freigabe durch Hinweistafeln in unmittelbarer Nähe der Eisflächen bekannt gegeben worden sind.

Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Straßenverkehrsordnung, des Landesimmissionsschutzgesetzes und des Landesabfallgesetzes.

In § 4 wird Absatz 3 neu eingefügt.

§ 4 Ausnahmen

- 3.** Am Großen Silbersee wird sowohl das Grillen als auch die Nutzung jeglicher Shisha-Wasserpfeifen als Ausnahme von § 3 Abs. 2 Nr. 9 testweise bis zum 30.09.2022 (jeweils vom 01. April bis zum 30. September des Jahres) in dem Bereich hinter dem Strandabschnitt erlaubt. Die genaue Fläche ist anhand der beigefügten Anlage ersichtlich. Diese Ausnahmen verlieren ab Graslandfeuerindex Stufe 4 oder höher ihre Gültigkeit.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

N:\36Neu\36-FB\08 - Ordnung - KOD\Grillen\2 Änderung Seenverordnung_.docx

Anlage zu § 4 Abs. 3

Grillfläche am Großen Silbersee

